

Ein seltsames Ansinnen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **52 (1965)**

Heft 21

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-536934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unsere Meinung

Ein seltsames Ansinnen

«Am 9./10. Oktober befaßte sich in Gyrenbad ob Turbenthal eine von hundert Personen besuchte Studententagung der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich unter dem Vorsitz von Parteipräsident Dr. E. Bieri mit der Frage der Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung.

Nach Referaten von Professor Dr. W. Ganz, Winterthur, über die historische Begründung, und von Professor Dr. D. Schindler, Zollikon, über die juristischen Aspekte der betreffenden Verfassungsartikel, diskutierten an einem von Dr. Bieri geleiteten «Runden Tisch» Dr. F. Agosti, Mitglied der römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich, Th. Bremi, Mitglied des evangelisch-reformierten Kirchenrates des Kantons Zürich, Dr. R. Caratsch, Mitglied der Zürcher Studiengruppe betreffend die Ausnahmeartikel, der christlich-soziale Nationalrat Dr. K. Hackhofer, W. Püschel, Präsident der Evangelischen Volkspartei des Kantons Zürich, und Dr. J. Streuli, Präsident der Herausgeberkommission des «Zürcher Kirchenboten». Anschließend orientierte Dr. H. Helbling, Konzilsberichterstatter der «NZZ», über die Behandlung der religiösen Freiheit und der Mischehenpraxis am Vatikanischen Konzil.

Die Parteiversammlung vom Sonntagnachmittag nahm im Sinne von

Empfehlungen

zuhanden der zuständigen Organe der Kantonalpartei, die von der schweizerischen Partei zur Stellungnahme aufgefordert worden ist, folgende Thesen an:

1. Angesichts des heutigen guten Verhältnisses zwischen den Konfessionen und in Anbetracht der bestehenden allgemeinen Schutzbestimmungen des liberalen Rechtsstaates kann die Beibehaltung der bestehenden Ausnahmeartikel der Bundesverfassung (Artikel 51 und 52 BV), die sich gegen einzelne Organisationen und

Glieder der katholischen Kirche richten, vom freisinnigen Standpunkt aus nicht mehr gerechtfertigt werden.

2. Die lange Geltungsdauer der Ausnahmeartikel und die starke Betonung gefühlsmäßiger Momente in allen konfessionellen Auseinandersetzungen unseres Volkes machen eine intensive Aufklärungsarbeit notwendig, bevor die entsprechende Teilrevision der Bundesverfassung Volk und Ständen mit Aussicht auf Erfolg unterbreitet werden kann.

Einen wichtigen Beitrag sollte dabei ein großes kulturpolitisches Gespräch auf folgenden drei Ebenen leisten:

- römisch-katholisches Episkopat, christkatholisches Episkopat und Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund;
- Schweizerischer Katholischer Volksverein und Schweizerischer Protestantischer Volksbund;
- politische Parteien.

3. Um die Zustimmung der Mehrheit von Volk und Ständen für die Verfassungsänderung zu erwirken, wird der katholischen Kirche nahegelegt, Zusicherungen abzugeben, daß sie die Aufhebung der Ausnahmeartikel als Schritt zur Förderung der Eintracht unter den Konfessionen ansieht und nicht zum Anlaß weiterer konfessionspolitischer Forderungen nimmt. Insbesondere muß der Kampf gegen das Prinzip der konfessionell neutralen Staatsschule als schwere Belastung des konfessionellen Friedens bezeichnet werden.

Eine Liberalisierung der Mischehenpraxis würde das psychologische Klima zugunsten der Beseitigung der Ausnahmeartikel wesentlich beeinflussen.

4. Ein weiterer Fortschritt für die Vorbereitung der Verfassungsrevision wird darin erblickt, Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung im Sinne einer umfassenden Garantie der Religionsfreiheit neu zu formulieren. Dabei sollen besondere Maßnahmen zur Förderung des konfessionellen Friedens und zur Vermeidung einer Beeinträchtigung Andersdenkender in Aussicht genommen werden.

5. Die Schaffung eines Ausschusses für den konfessionellen Frieden auf nationaler Ebene ist anzustreben. Dieses von den Spitzen der christlichen Kirchen und weiteren Kreisen bestellte Organ hätte die Aufgabe, Beschwerden über die Verletzung des religiösen Friedens

unparteiisch abzuklären und durch die Verbreitung objektiver Informationen zu einem besseren Verständnis zwischen den Angehörigen aller religiösen Bekenntnisse in unserem konfessionell gemischten Lande beizutragen.» Soweit der Zeitungsbericht.

Selbstverständlich kann man sich auf katholischer Seite nur freuen, wenn jene Partei, welche die historische Verantwortung für die Ausnahmeartikel unserer Bundesverfassung trägt, sich allmählich zur Erkenntnis durchringt, daß sich die Beibehaltung dieser Ausnahmeartikel vom freisinnigen Standpunkt aus nicht mehr rechtfertigen läßt. Die Begründung aber, weshalb diese Ausnahmeartikel jetzt, oder vielleicht besser erst jetzt, verschwinden sollten, ist eine recht merkwürdige: «Angesichts des heutigen guten Verhältnisses zwischen den Konfessionen und in Anbetracht der bestehenden allgemeinen Schutzbestimmungen des liberalen Rechtsstaates.» Das kann doch nichts anderes heißen, als daß diese Ausnahmebestimmungen bis vor kurzem durchaus gerechtfertigt gewesen seien, gerechtfertigt eben durch das gesetzwidrige Verhalten einzelner Organisationen und Glieder der katholischen Kirche. Der Beweis für diese These ist jedoch nie erbracht worden, und die moderne Geschichtsschreibung gibt unumwunden zu, daß die Ausnahmeartikel «eindeutig gegen die unterlegenen Sonderbundskantone gerichtet und als Ausnahmebestimmungen Einschränkungen am freiheitlichen Charakter des Verfassungswerkes» waren. (Dürrenmatt.) Noch sonderbarer hört sich jedoch der Wunsch dieses Parteigremiums an, die katholische Kirche möge Zusicherungen abgeben, daß sie die Aufhebung der Ausnahmeartikel als Schritt zur Förderung der Eintracht unter den Konfessionen ansehe und nicht zum Anlaß weiterer konfessionspolitischer Forderungen nehme. Das heißt also: die Katholiken der

Schweiz sollen endlich die volle Rechtsgleichheit erhalten, sofern sie sich für «saturiert» erklären – um mit Bismarck zu sprechen. Das sind zumindest recht merkwürdige Auffassungen vom Staatsrecht!

Welche Zusicherungen man von der katholischen Kirche im konkreten erwartet, wird in einem Nachsatz erläutert: «Insbesondere muß der Kampf gegen das Prinzip der konfessionell neutralen Staatsschule als schwere Belastung des konfessionellen Friedens bezeichnet werden.» Nur wer die religiöse Überzeugung, die Weltanschauung eines Menschen relativiert, kann von der katholischen Kirche erwarten, daß sie das Prinzip der konfessionell neutralen Staatsschule anerkenne. Täte sie das, so würde sie ihrem Auftrag untreu, so verriete sie ihre eigenen Prinzipien. Die Argumentation der katholischen Kirche ist ebenso einfach wie logisch: «Wenn der Staat die Schulpflicht auferlegt und so die Eltern zwingt, ihre Kinder zur Schule zu schicken, so muß dieser Staat auch dafür sorgen, daß die Eltern dieser Pflicht nachkommen können, ohne ihr Gewissen zu vergewaltigen. Mit andern Worten: Die Eltern müssen ihre Kinder in solche Schulen schicken können, wo der Unterricht in Übereinstimmung mit ihrer eigenen Weltanschauung gegeben wird.» (Kardinal Alfrink.) Nach wie vor hat das Wort Pius XII. Geltung: «Ihr Bildungsideal sieht die katholische Kirche nur in der katholischen Schule verwirklicht.» Das Konzilsschema über Erziehung und Bildung bekräftigt diesen Grundsatz aufs entscheidendste.

Zum Schluß: So sehr wir es begrüßen, daß ein freisinniges Gremium sich dafür ausspricht, ein längst überfälliges Unrecht gegenüber den Schweizer Katholiken auszumerken, so sehr zeigen wir uns darüber befremdet, daß man dies mit einem Tauschhandel verbinden will. CH

Lehrermangel in aller Welt

Für die Entwicklung der Welt ist Erziehung ein wichtiger Faktor. An qualifizierten Lehrkräften fehlt es jedoch in vielen Ländern der Erde in erschreckendem Ausmaß. Und der Lehrermangel wird in den nächsten Jahren sogar noch wachsen. Das Problem, seine Ursachen und Aspekte sowie Möglichkeiten zu seiner Beseitigung wurden schon verschiedentlich von Experten diskutiert. Sie kamen zu der Ansicht, daß die Hauptursache des Übels in der sozial und wirtschaftlich ungünstigen Stellung des Lehrers in den Entwicklungsländern zu suchen sei. Ferner spiele die Tatsache

eine Rolle, daß Arbeitsbedingungen und berufliche Aufstiegsmöglichkeiten im Vergleich zu anderen Berufen mangelhaft seien. Es müsse, so betonten die Sachverständigen, dafür gesorgt werden, daß die Lehrer in den jungen Staaten eine ihrer kulturellen und sozialen Verantwortung angepaßte Stellung erhielten. Die Lehrer müßten Schutz durch gesetzliche Verträge, Verordnungen usw. genießen.

Die einzelnen Expertentreffen waren Schritte auf dem Weg der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der UNESCO zu einer gemeinsamen internationalen Aktion, die angesichts des katastrophalen Lehrermangels dringend notwendig ist. Beide Organisationen bemühen sich